

MERKBLATT

des Vorprüfungsausschusses
„Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht“
der Rechtsanwaltskammer Köln

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

RA Guido Imfeld, Jülicher Str. 215, 52070 Aachen, **Stellv. Vorsitzender**

RA Dr. Alexander Kessler, Kennedyplatz 2, 50679 Köln, **Schriftführer**

RA Dr. Guido Plassmeier, Bertha-von-Suttner-Platz 2-4, 53111 Bonn, **Vorsitzender**

RA Prof. Dr. Martin Reufels, Magnusstraße 13, 50672 Köln

2. Voraussetzungen

Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist auf Antrag von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu gestatten, wenn der Rechtsanwalt die hierfür von der Fachanwaltsordnung vorausgesetzten besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat.

a) Maß der Kenntnisse und Erfahrungen

Diese Kenntnisse und Erfahrungen müssen erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und die praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (§ 43c BRAO i.V.m. § 2 Abs. (2) FAO).

b) Bereiche

Die besonderen Kenntnisse müssen sich auf die Bereiche:

- Kollisionsrecht (IPR) der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse;
- internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht;
- international vereinheitlichtes Handelsrecht;
- internationale vereinheitlichtes Gesellschaftsrecht;
- europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht;
- Grundzüge der Regelung zur Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr;
- Grundzüge im internationalen Steuerrecht; und
- Grundzüge der Rechtsvergleichung

erstrecken (§ 14n FAO).

c) Zulassung als Rechtsanwalt

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO).

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§§ 4 und 4a FAO)

Der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse erfolgt in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen (§ 4 Abs. (1) Satz 1 FAO).

a) Aufsichtsarbeiten

Neben der Lehrgangsbescheinigung sind die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (§ 4a FAO) einschließlich Aufgabentext und Bewertung dem Antrag beizufügen (§ 6 FAO).

b) Fachanwaltslehrgang

Wird der Antrag auf Führung der Fachanwaltsbezeichnung nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Diese Fortbildungsnachweise sind den Antragsunterlagen – soweit relevant – beizufügen.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller / die Antragstellerin innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet internationales Wirtschaftsrecht als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin persönlich und weisungsfrei mindestens 50 Fälle bearbeitet hat.

a) Persönliche Bearbeitung

§ 5 Satz 1 FAO setzt eine Bearbeitung „als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei“ voraus. Dies bedeutet, dass der Antragsteller / die Antragstellerin persönlich die Fallbearbeitung in nicht unwesentlichem Umfang durchgeführt haben muss.

b) Fall

Als Fall im Sinne des § 5 FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes zu verstehen, der mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft ist, ohne dass es darauf ankäme, wie viele einzelne Tätigkeiten sich aus diesem Sachverhalt ergeben oder abgerechnet werden können oder etwa, wie viele gerichtliche Instanzen hiermit befasst werden. Eine Sache, die der Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt nur einfach. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Mandat auf mehrere Instanzen erstreckt. Als Fälle im Sinne des § 5 Satz 1 FAO gelten auch solche, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können. Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.

c) Bereiche

Die vorgenannten 50 Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14n FAO beziehen, dabei müssen mindestens 15 Fälle aus den Bereichen des § 14n Nr. 3, 4 oder 5 FAO entstammen. Mindestens 5 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden sein (§ 5 Satz 1 lit. u) FAO).

d) 3-Jahres-Zeitraum

Es muss die Bearbeitung des jeweiligen Falles innerhalb des gemäß § 5 Satz 1 FAO maßgeblichen 3-Jahres-Zeitraums nachgewiesen werden.

e) Falllisten

Dem Antrag ist eine Liste der vom Antragsteller persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeiteten fachgebietsbezogenen Mandate beizufügen (§ 6 Abs. (3) FAO). Diese Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

- Aktenzeichen (kanzleiintern mit Parteibezeichnung)¹
- Gegenstand (Bereich entsprechend § 14n FAO),
- Zeitraum (der materiell-rechtlichen Bearbeitung),
- Art und Umfang der Tätigkeit,
- Stand des Verfahrens.

Es empfiehlt sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen und von der Führung des grundsätzlich obligatorischen Fachgesprächs absehen kann (§ 7 Abs. (1) FAO). Das Muster einer Fallliste ist nachfolgend dargestellt (siehe unten Ziffer 6).

lfd. Nr.	Teilbereich § 14n FAO	Rubrum und/oder Prozessregisternummer	Beginn und Ende der Tätigkeit	Umfang sowie Art und Gegenstand der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Etwa befasstes Gericht mit Aktenzeichen
1.	Teilbereich 1	Meier ./. Müller 307/15	30.04.2014- 05.02.2015	Rechtsfrage der Anknüpfung eines grenzüberschreitende Kaufvertrages	Beweis- aufnahme abge- schlossen	LG Köln -14 O 2014 -

f) **Arbeitsproben**

Der Ausschuss fordert Arbeitsproben von dem Antragsteller an (§ 6 Abs. (3) Satz 2 FAO). In welchem Umfang dies geschieht und welche Aktenstücke angefordert werden, entscheidet der Ausschuss bzw. der zuständige Berichterstatter. Es wird daher ausdrücklich darum gebeten, davon abzusehen, bereits mit der Antragstellung oder unaufgefordert Aktenstücke oder sonstige Arbeitsproben an die Rechtsanwaltskammer oder den Berichterstatter zu übersenden.

5. **Anwaltliche Versicherung**

Der Antragsteller soll ausdrücklich versichern, dass sämtliche in den Falllisten benannten Fälle von ihm „als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei“ im oben dargelegten Sinne (§ 5 Satz 1 FAO) bearbeitet sind. Die Korrektur durch einen Dritten oder die Übernahme der anwaltlichen Verantwortung für die Arbeit nach außen durch einen Dritten – z.B. bei angestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder freien Mitarbeitern – steht

¹ In begründeten Einzelfällen können von diesem Erfordernis Ausnahmen zugelassen werden.

dem nicht entgegen; in diesen Fällen sollte die selbständige Bearbeitung der Fälle durch den Dritten bestätigt werden.

Stand: Köln im April 2015